

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/107 vom 21. April 2026**

Sg Versicherungsgericht, 2026-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2025\\_107](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_107)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/107 du 21 avril 2026

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/107 del 21 aprile 2026

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 1 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Würdigung eines Administrativgutachtens. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. April 2026, IV 2025/107).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 31. Oktober 2023 auf die Prüfung der im Juni 2021 eingereichten Wiederanmeldung zum Rentenbezug beschränkt. Auch in diesem Beschwerdeverfahren ist folglich zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Wiederanmeldung eingetreten ist und ob sie das Rentenbegehren zu Recht abgewiesen hat.

### **E. 2**

IV 2025/107 5/10

Das Eintreten auf eine Wiederanmeldung zum Rentenbezug setzt gemäss dem Art. 87 Abs. 3 IVV das Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung seit der letzten Rentenabweisung voraus. Diese Voraussetzung ist hier gemäss der im August 2021 erstellten, in jeder Hinsicht überzeugenden Aktenwürdigung der RAD-Ärztin Dr. F.\_\_\_\_ erfüllt gewesen, da die von der Beschwerdeführerin eingereichten medizinischen Berichte Hinweise auf eine relevante Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes in den vorangegangenen 13 Jahren enthalten haben, womit eine relevante Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht gewesen ist. Die Beschwerdegegnerin ist folglich zu Recht auf die Wiederanmeldung eingetreten.

### **E. 3**

Eine versicherte Person hat gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, wenn sie während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und wenn sie nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist. Für die Bemessung der Invalidität einer vollberwerbstätigen Person wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der

medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen kann, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG). Bei einer nichterwerbstätigen Person entspricht der Invaliditätsgrad dem Ausmass der Unfähigkeit, sich weiterhin im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Bei einer teilerwerbstätigen Person wird der Invaliditätsgrad für den Erwerbsbereich nach der vom Art. 28a Abs. 1 IVG vorgegebenen Methode und für den Aufgabenbereich nach der vom Art. 28a Abs. 2 IVG vorgegebenen Methode bemessen; die Teilinvaliditätsgrade werden gewichtet und addiert (sog. „gemischte Methode“; Art. 28a Abs. 3 IVG).

#### **E. 4**

Für die Beantwortung der Frage, ob die versicherte Person im hypothetischen „Gesundheitsfall“ voll-, teil- oder nicht erwerbstätig wäre, ist gemäss der Meinung des Bundesgerichtes in erster Linie die Aussage der versicherten Person von ausschlaggebender Bedeutung. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung zwingt aber – entgegen der Auffassung des Bundesgerichtes – dazu, diese Frage anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls zu beantworten. Hier ist massgebend, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann, der ebenfalls an einer Gesundheitsbeeinträchtigung leidet und seit Jahren keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht, schon seit Jahren sozialhilfeabhängig sind, dass die Beschwerdeführerin keine Betreuungspflichten mehr zu erfüllen hat, die der Ausübung einer IV 2025/107 6/10

vollzeitigen Erwerbstätigkeit entgegen stehen würden, dass sie für die Deckung des finanziellen Bedarfs der Familie auf ein volles Arbeitspensum angewiesen wäre, weil sie als Hilfsarbeiterin nur einen vergleichsweise tiefen Lohn erzielen könnte, und dass das Sozialamt bei einer uneingeschränkten Gesundheit der Beschwerdeführerin ein Teilzeitpensum nicht akzeptieren, sondern die Beschwerdeführerin zu einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit anhalten würde. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin deshalb zu Recht (anders als noch im ersten Verwaltungsverfahren) als vollerwerbstätig qualifiziert. Der Invaliditätsgrad ist folglich anhand eines („reinen“) Einkommensvergleichs zu bemessen.

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin hat keine Berufsausbildung absolviert. Nach der Einreise in die Schweiz hat sie typische Hilfsarbeiten verrichtet. Sie ist folglich als eine Hilfsarbeiterin zu qualifizieren, weshalb der statistische Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne als Valideneinkommen heranzuziehen ist.

#### **E. 6.1**

Für die Bemessung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zugemutet werden können. Die Beschwerdegegnerin hat zur Beantwortung dieser Frage ein bidisziplinäres Gutachten eingeholt. Die Sachverständigen Dres. G. \_\_\_\_, H. \_\_\_\_, und I. \_\_\_\_ haben die Beschwerdeführerin umfassend persönlich untersucht und sie haben die medizinischen Vorakten eingehend gewürdigt. Nichts deutet darauf hin, dass sie eine wesentliche Tatsache übersehen oder ignoriert hätten. Sie haben also über eine umfassende Kenntnis vom für ihre medizinische Beurteilung massgebenden Sachverhalt verfügt. Sowohl in somatischer als auch in psychischer Hinsicht sind die von den Sachverständigen

erhobenen und im Gutachten detailliert beschriebenen objektiven klinischen Befunde weitestgehend unauffällig gewesen. Die von den Sachverständigen anhand dieser Befunde, der Angaben in den Vorakten und den bildgebenden Befunden sorgfältig begründete Diagnosestellung überzeugt. Auch der vom psychiatrischen Sachverständigen attestierte Arbeitsfähigkeitsgrad ist gut nachvollziehbar und überzeugend begründet, denn es leuchtet (notwendigerweise aus der Sicht eines medizinischen Laien) ein, dass die insgesamt psychisch leicht belastete Beschwerdeführerin zwar keine uneingeschränkte, aber doch eine erhebliche Arbeitsleistung erbringen kann, dass sie lediglich zusätzliche Pausen benötigt und dass ihr Arbeitsfähigkeitsgrad deshalb aus psychiatrischer Sicht 80 Prozent beträgt. Der knapp ein Jahr nach dem Gutachten erstellte Bericht des Psychiatrie-Zentrums B.\_\_\_\_ scheint auf den ersten Blick eine erhebliche Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin nach der Begutachtung zu belegen, aber der psychiatrische Sachverständige Dr. G.\_\_\_\_ hat in einer Stellungnahme zu diesem Bericht anschaulich und überzeugend aufgezeigt, dass dieser erste Eindruck täuscht. Die Befundschilderung im Bericht des IV 2025/107 7/10

Psychiatrie-Zentrums B.\_\_\_\_ entspricht weitgehend jener im Gutachten. Indizien, die auf eine objektive Verschlechterung des Gesundheitszustandes hinweisen würden, sind im Bericht des Psychiatrie-Zentrums B.\_\_\_\_ gemäss der überzeugenden Würdigung durch Dr. G.\_\_\_\_ nicht zu finden. Auch die Behandlungsfrequenz von einem Termin alle vier Wochen korreliert nicht mit der angegebenen Schwere der Diagnosen. Folglich steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin bis zum hier massgebenden Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung aus psychiatrischer Sicht zu 80 Prozent arbeitsfähig gewesen ist. Die orthopädischen Sachverständigen Dres. H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ haben festgehalten, dass die Beschwerdeführerin wegen einer eingeschränkten Ausdauer, wegen einer eingeschränkten Maximalkraft, wegen eines verlangsamten Arbeitstempos und wegen eines vermehrten Pausenbedarfs nur eine Leistung von 70 Prozent erbringen könne. Dieses Attest überzeugt nicht, denn die Sachverständigen haben objektiv klinisch praktisch keine Auffälligkeiten feststellen können; bildgebend haben ebenfalls nur geringfügige Auffälligkeiten festgestellt werden können. Die geringfügigen objektiven Einschränkungen können das Attest eines Arbeitsunfähigkeitsgrades von fast einem Drittel selbst für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten nicht rechtfertigen, zumal insbesondere die Einschränkung der Maximalkraft bei einer leidensadaptierten Tätigkeit keine Rolle spielen kann. An sich müssten bezüglich des Arbeitsfähigkeitsgrades der Beschwerdeführerin aus somatischer Sicht weitere Abklärungen durchgeführt werden. Hier kann aber ausnahmsweise aus verfahrensökonomischen Gründen davon abgesehen werden, denn das orthopädische Teilgutachten der Sachverständigen Dres. H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ belegt immerhin mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführerin mindestens zu 70 Prozent arbeitsfähig gewesen ist, was, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden, nicht zu einem rentenbegründenden Invaliditätsgrad führt. Die Beantwortung der Frage, ob die Beschwerdeführerin aus somatischer Sicht zu 80 Prozent oder aber mehr arbeitsfähig gewesen ist, kann für das Ergebnis also zum Vorneherein keine Rolle spielen, weshalb es unverhältnismässig wäre, diesbezüglich weitere Abklärungen durchzuführen.

## **E. 6.2**

Der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens entspricht dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne und damit dem Valideneinkommen. Der Betrag kann folglich bei der Berechnung des Invaliditätsgrades keine Rolle spielen. Der Invaliditätsgrad entspricht dem Arbeitsunfähigkeitsgrad, korrigiert um einen allfälligen dem sogenannten Tabellenlohnabzug analogen Abzug. Die Beschwerdegegnerin hat den in der Verordnung vorgesehenen Pauschalabzug von zehn Prozent berücksichtigt und in ihrer Beschwerdeantwort überzeugend begründet, weshalb ein höherer Abzug nicht in Frage komme. Eine rechtsfehlerhafte Betätigung ihres diesbezüglichen Ermessens ist nicht erkennbar, weshalb ein dem Tabellenlohnabzug analoger Abzug von zehn Prozent zu berücksichtigen ist. Bei einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von IV 2025/107 8/10

maximal 70 Prozent ergibt sich ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von maximal 37 Prozent (=  $100\% - 90\% \times 70\%$ ).

#### **E. 7**

Die Beschwerdeführerin hat mangels einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 Prozent weder das sogenannte Wartejahr (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) erfüllt noch ist sie rentenbegründend invalid. Die Beschwerdegegnerin hat ihr Rentenbegehren deshalb zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 27. März 2025 ist folglich abzuweisen.

#### **E. 8**

Die Gerichtskosten, die angesichts des als durchschnittlich zu qualifizierenden Verfahrensaufwandes praxismässig auf 600 Franken festzusetzen sind, wären an sich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Zufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist die Beschwerdeführerin aber vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten zu bezahlen, befreit. Da ihr auch die unentgeltliche Rechtsverteidigung bewilligt worden ist, hat der Staat ihrem Rechtsvertreter eine Entschädigung auszurichten, die 80 Prozent des erforderlichen Vertretungsaufwandes abdeckt (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Der erforderliche Vertretungsaufwand ist als durchschnittlich zu qualifizieren. Die am 3. Oktober 2025 eingereichte, bereits auf dem gekürzten Stundensatz von 200 statt 250 Franken basierende Honorarnote (act. G 10.1) bewegt sich in einem entsprechenden Rahmen, weshalb die Entschädigung antragsgemäss auf 3'201.85 Franken festzusetzen ist. Sollten es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird die Beschwerdeführerin zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). IV 2025/107 9/10

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin ist vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen, befreit. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit 3'201.85 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). IV 2025/107 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.